

liehen.

Im A. sollte vor allem enthalten und belegt sein:

- Kurzfassung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des oder der Verdächtigen entsprechend den Straftatbeständen des StGB bzw. die anderen erreichten Ergebnisse,
- Entstehung und Herkunft des Ausgangsmaterials sowie wesentliche Informationen und Beweise., die zum Anlegen des Vorganges führten,
- die wesentlichsten politisch-operativen und strafrechtlichen Ergebnisse des erreichten Standes bei der Klärung der Verdachtsgründe die objektiven und subjektiven Talrumstände entsprechend den verletzten Straftatbeständen, die tatbestandsbezogene Würdigung und Einschätzung der Täterpersönlichkeit, die Entwicklungsstadien und Beteiligungsformen der Straftaten unter Beachtung der dafür vorhandenen inoffiziellen und offiziellen Beweismittel sowohl in be- als auch in entlastender Hinsicht,
- Analyse der die Straftat begünstigenden Umstände und Bedingungen sowie erkennbare Wege zu deren Überwindung,
- Hintermänner und Organisatoren der staatsfeindlichen Tätigkeit sowie Möglichkeiten ihrer wirksamen Bekämpfung,
- Begründung des Vorschlages zum AbsohluB sowie der zu wählenden Abschlußart,
- Stand des → Herauslösen der IM und erforderliche Aufgaben zu dessen Weiterführung/Beendigung,
- Komplikationen, die in der Bearbeitung des Vorganges aufgetreten sind und die bei der Durchführung des Abschlusses beachtet werden müssen,
- Hinweise für die Untersuchungsabteilung auf Zeugen oder positive Kräfte, die im Ermittlungsverfahren gehört werden oder bei der Durchführung offizieller Maßnahmen Unterstützung geben können, zur Art und Weise der Arbeit mit Beweismitteln, um Dekonspirationen zu vermeiden,
- vorgesehene weitere politisch-operative Maßnahmen zu den im Operativen Vorgang erfaßten Personen wie Einleiten von Operativen Personenkontrollen,, Reisesperren.

Operativer Vorgang, Anlegen

die auf der Grundlage der politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung eines → Ausgangsmaterials getroffene Entscheidung des zuständigen Leiters über den Beginn der Bearbeitung eines -#> Operativen Vorganges.

Ein Operativer Vorgang ist anzulegen, wenn der Verdacht der Begehung (Vorbereitung, Versuch oder Vollendung) eines Verbrechens gemäß dem ersten und zweiten Kapitel des StGB - Besonderer Teil -